

Hygienekonzept für Busreisen

Für alle Busreisen, die nicht zum ÖPNV gehören, sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Organisation der Reise:

- a. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Start- und Endzeitpunkt der gebuchten Reise sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Reiseveranstalter für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- b. Der Verzehr von Speisen im Reisebus ist untersagt.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen im Regelfall nicht an der Busreise teilnehmen.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Busses die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

- d. Fahrgäste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- e. Fahr- und Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. In Sanitär- und Aufenthaltsräumen (z.B. Schlafräum für Ersatzfahrer) sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung des Innenraums mit Aerosolen zu minimieren. Der Reisebus ist ausreichend zu belüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine im Reisebus anwesende Person zu benennen.
- b. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.